Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 27 / 2025 **Mittwoch, 30. Juli 2025** **31. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 13.06.2025 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Markt Wiesenttal, Muggendorf, Forchheimer Str. 8, 91346 Wiesenttal während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 310.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 222.350 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025
2. Stellenausschreibung / Ausbildung:
   Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung

   Verwaltungswirt/in (m/w/d) Beamtenanwärter/in der zweiten Qualifikationsebene

   Studium Diplom-Verwaltungswirt/in (m/w/d) Beamtenanwärter/in der dritten Qualifikationsebene
3. Stellenausschreibung: Mitarbeiter/in Fachanwendungsbetreuung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (m/w/d) Amt für Jugend und Familie

   Projektmanager/in (m/w/d) GeschwisterCLUB
4. Stellenausschreibung / Ausbildung:
   Straßenwärter/in (m/w/d) Tiefbauamt Neuses

   Tierpfleger/in (m/w/d) Fachrichtung Zoo (Wildpark Hundshaupten)

   Umwelttechnologe/in (m/w/d) Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Entsorgungszentrum Gosberg)
5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 23.07.2025
6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 23.07.2025

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Muggendorf, 25.07.2025

Gez.

Michael Distler

Verbandsvorsitzender

2.

3.

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Mitarbeiter/in Fachanwendungsbetreuung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (m/w/d)
Amt für Jugend und Familie

Projektmanager/in (m/w/d) GeschwisterCLUB

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere

LANDKREIS FORCHHEIM

4.

5.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 23.07.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 23.07.2025

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 13.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

2. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„[3] Dachgeschoesse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.“

3. § 9b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) [1] Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

[2] Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder

4. auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer kein Zählerstand mitgeteilt wurde.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

[1] Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe arbeitet bei seiner Gebührenabrechnung mit der komuna Gmbh zusammen. [2] Soweit Mitgliedsgemeinden nicht mit der EDV arbeiten, besteht die Möglichkeit, Verbrauchsgebühren beim Zweckverband mit abzurechnen. [3] Zwischen den betreffenden Mitgliedsgemeinden und dem Zweckverband sind kassenrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 04.08.2025 in Kraft.

Eggolsheim, den 23.07.2025

Claus Schwarzman

Verbandsvorsitzender

6.

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 23.07.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 23.07.2025

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 13.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) wird folgende Begriffsbestimmung hinzugefügt:

„Gemeinsame Grundstücksanschlüsse

(verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 wird Satz 4 angefügt:

„[4] Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“

b) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [1] Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. [2] Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(2) [1] Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). [2] Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. [3] § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. [4] Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. 5Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert

„(1) [1] Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. [2] Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen vom Zweckverband berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. [3] Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

5. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„[2] Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.“

6. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) [1] Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

„(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 04.08.2025 in Kraft.

Eggolsheim, den 23.07.2025

Claus Schwarzman

Verbandsvorsitzender